

## Revisionen

## Updates

Stand: 1. Juli 2021

2019.10	IV	207	ATSG 43a–43b, 79 III
		208	ATSV 7a–9b, 18a
2020.1	IV	209	IVG 66c I
		210	IVV 1 <sup>bis</sup> I
		211	IVG 3 I <sup>bis</sup>
2020.7	IV	212	HVI 13.01–13.03, 13.05, 14.04–14.06
2021.1	IV	213	ATSG 21 V, 25 II, 28 II–III, 32 III, 45 IV, 49 V, 52 IV, 52a, 61 lit. a+f <sup>bis</sup> , 70 II, 73 II, 74 II, 75a–75c, 83
		214	ATSV 1 I–I <sup>bis</sup> , 2 I, 14 I, 16, 17a–17k, 18–18b
		215	IVG 14 <sup>bis</sup> II, 57a I+III, 66, 66a I, 66b II <sup>bis</sup> +II <sup>ter</sup> , 69 I <sup>bis</sup>
		216	IVG 42 <sup>bis</sup> IV
		217	IVV 35 <sup>bis</sup> II–II <sup>ter</sup> , 36 II
		218	IVV 1 <sup>bis</sup> I, 39f
		219	V 21
2021.7	IV	220	IVG 54 V+VI
	EO	69	EOG Titel, 16g I, 16n–16s, 20 I
		70	EOG 16b III, 16c–16d
		71	EOV Titel, 35a–35k
FZ	66	FLG 10 IV	

## Revisionen

## Internationales

Das Sozialversicherungsabkommen mit dem **Kosovo** ist am 1. September 2019 in Kraft getreten.

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Brasilien** ist am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten.

Betreffend das **Vereinigte Königreich**, das die EU am 31. Januar 2020 verlassen hat, vgl. die [Ausführungen des BSV](#).

## Revisionen

# AHV-Ausgabe 2021

Keine Revisionen.

## Revisionen

# IV-Ausgabe 2019

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
207	ATSG	16.03.2018	01.10.2019	2019 2829
208	ATSV	07.06.2019	01.10.2019	2019 2833
209	IVG [BSG]	17.03.2017	01.01.2020	2019 1756
210	IVV	13.11.2019	01.01.2020	2019 3759
211	V 20	13.11.2019	01.01.2020	2019 3753
212	HVI	24.04.2020	01.07.2020	2020 1773
213	ATSG	21.06.2019	01.01.2021	2020 5137
214	ATSV	18.11.2020	01.01.2021	2020 5149
215	IVG [ATSG]	21.06.2019	01.01.2021	2020 5143
216	IVG [BG]	20.12.2019	01.01.2021	2020 4527
217	IVV [V]	07.10.2020	01.01.2021	2020 4545
218	IVV	14.10.2020	01.01.2021	2020 4615
	V 21	14.10.2020	01.01.2021	2020 4609
219	V 21	21.10.2020	01.01.2021	2020 4683
220	IVG [AVIG]	19.06.2020	01.07.2021	2021 ...

## ATSG

→ SR 830.1.

## ATSV

→ SR 830.11.

# IVG

## *Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Nichterwerbstätigen entrichten einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 66 Franken<sup>211</sup>, wenn sie obligatorisch, und 132 Franken<sup>211</sup>, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung.

## *Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG gilt sinngemäss für den Wohnkanton für die Beiträge, die dieser nach Absatz 1 geleistet hat.<sup>215</sup>

## *Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 4*

<sup>4</sup> Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einem Heim aufhalten. In Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 ATSG haben Minderjährige, die sich zulasten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhalten, auch nach Ablauf eines vollen Kalendermonats Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern die Heilanstalt alle 30 Tage bestätigt, dass die regelmässige Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils in der Heilanstalt notwendig ist und tatsächlich erfolgte.<sup>216</sup>

## *Art. 54 Abs. 5 und 6*

<sup>5</sup> Die Kantone können Aufgaben nach Bundesrecht auf eine kantonale IV-Stelle übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des EDI; diese kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.<sup>220</sup>

<sup>6</sup> Die Kantone können Aufgaben kantonaler IV-Stellen nach Artikel 57 Absatz 1 einschliesslich der Kompetenz zum Erlass von Verfügungen auf öffentliche Institutionen nach Artikel 68<sup>bis</sup> Absatz 1 übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des EDI; diese kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.<sup>220</sup>

## *Art. 57a Abs. 1 erster Satz und 3*

<sup>1</sup> Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung sowie den vorgesehenen Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen mittels Vorbescheid mit.<sup>215</sup> ...

<sup>3</sup> Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen.<sup>215</sup>

## *Art. 66 erster Satz*

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften des AHVG sinngemäss Anwendung auf die Informationssysteme, die Bearbeitung von Personendaten, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Kostenübernahme und Posttaxen, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer.<sup>215</sup> ...

## *Art. 66a Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- d. der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG<sup>17</sup>), wenn medizinische Daten zum Zweck der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie deren Weiterleitung ins Ausland aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nötig sind.<sup>215</sup>

## *Art. 66b Abs. 2<sup>bis</sup>–2<sup>ter</sup>*

<sup>2bis</sup> Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem zur Feststellung der aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen Leistungen. Das Informationssystem dient der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen durch die zuständigen IV-Stellen und Ausgleichskassen.<sup>215</sup>

<sup>2ter</sup> Das Informationssystem ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen durch Abrufverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und zwischenstaatliche Vereinbarungen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.<sup>215</sup>

## *Art. 66c Abs. 1*

<sup>1</sup> Zweifelt die IV-Stelle, dass die versicherte Person über die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen oder von Schiffen oder zum sicheren Ausüben eines nautischen Dienstes an Bord eines Schiffes notwendig ist, so kann sie die versicherte Person der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 22 SVG und Art. 17b Abs. 4 BSG) melden.<sup>209</sup>

## *Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> erster Satz*

<sup>1bis</sup> Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig.<sup>215</sup> ...

# IVV

## Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1

<sup>1</sup> Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 600	17 400	0,752
17 400	21 400	0,769
21 400	23 800	0,786
23 800	26 200	0,804
26 200	28 600	0,821
28 600	31 000	0,838
31 000	33 400	0,873
33 400	35 800	0,907
35 800	38 200	0,942
38 200	40 600	0,977
40 600	43 000	1,011
43 000	45 400	1,046
45 400	47 800	1,098
47 800	50 200	1,149
50 200	52 600	1,201
52 600	55 000	1,253
55 000	57 400	1,305 <sup>218</sup>

## Art. 20<sup>sexies</sup> Abs. 1 lit. b

Diese Bestimmung ist gesetzwidrig (BGE 146 V 271).

## Art. 35<sup>bis</sup> Abs. 2 zweiter Satz, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>

<sup>2</sup> ... Vorbehalten bleiben Absatz 4 und Artikel 42<sup>bis</sup> Absatz 4 IVG.<sup>217</sup>

<sup>2bis</sup> Minderjährige Versicherte, die sich zulasten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhalten und nach Artikel 42<sup>bis</sup> Absatz 4 IVG Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, müssen die in dieser Bestimmung vorgesehene Bestätigung der Heilanstalt bei der Rechnungsstellung der IV-Stelle einreichen.<sup>217</sup>

<sup>2ter</sup> Minderjährige Versicherte, welche die Kosten für den Heimaufenthalt selber tragen, behalten ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.<sup>217</sup>

## Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz

<sup>2</sup> ... Tragen sie die Kosten für den Heimaufenthalt selber, so bleibt der Anspruch auf Intensivpflegezuschlag bestehen.<sup>217</sup>

## Art. 39<sup>f</sup><sup>218</sup> Höhe des Assistenzbeitrages

<sup>1</sup> Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 33.50 pro Stunde.

<sup>2</sup> Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 50.20 pro Stunde.

<sup>3</sup> Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 89.30 pro Nacht.

<sup>4</sup> Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33<sup>ter</sup> AHVG sinngemäss anwendbar.

# HVI

13.01\* *Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte und Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen sowie der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen und Arbeitsflächen:*

Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person. Der Beitrag der Versicherung für Batteriekosten bei FM-Anlagen beträgt 40 Franken pro Kalenderjahr.<sup>212</sup>

13.02\* *Aufgehoben*<sup>212</sup>

13.03\* *Aufgehoben*<sup>212</sup>

13.05\* *Aufgehoben*<sup>212</sup>

14.04 *Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:*

Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität, Versetzen oder Entfernen von Trennwänden, Verbreitern oder Auswechseln von Wohnungs- und Haustüren, Anbringen von Haltestangen, Handläufen, Zusatzgriffen sowie Wohnungs- und Haustüröffnern, Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen, Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde. Der Höchstbetrag für Signalanlagen beträgt 1300 Franken inkl. MWST.<sup>212</sup>

14.05 *Hebebühnen, Treppenlifte und Rampen sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich:*

Für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihren Aufenthaltsort nicht verlassen können. Der Anspruch besteht nicht bei Aufenthalt im Heim. Die Abgabe von Hebebühnen, Treppenliften und Rampen erfolgt leihweise.<sup>212</sup>

14.06 *Assistenzhund für körperbehinderte Personen:*  
sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mindestens leichten Grades beziehen mit ausgewiesener Hilflosigkeit in mindestens zwei der folgenden Bereiche: Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte; Aufstehen/Absitzen/Abliegen; Ankleiden/Auskleiden. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes durch eine von der Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifizierte Stelle einen Pauschalbetrag von 15500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12500 Franken für die Anschaffungskosten und 3000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.<sup>212</sup>

## V 21

→ SR 831.108.

© Informationsstelle AHV/IV

## Revisionen

### EL-Ausgabe 2021

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
V Mietzins	14.06.2021	01.07.2021	2021 375
V Prämien	14.06.2021	01.07.2021	2021 374
ÜLG	19.06.2020	01.07.2021	2021 373
ÜLV	11.06.2021	01.07.2021	2021 376

## V Mietzins

→ SR 831.301.114.

## V Prämien

→ SR 831.309.1.

## ÜLG

→ SR 837.2 (in der Textausgabe 2021 bereits abgedruckt).

## ÜLV

→ SR 837.21.

## Revisionen

# EO-Ausgabe 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
69	EOG [BG]	20.12.2019	01.07.2021	2020 4535
70	EOG	18.12.2020	01.07.2021	2021 288
71	EOV	12.05.2021	01.07.2021	2021 289

Die mit einer Linie gekennzeichneten Änderungen sind in der Textausgabe 2021 bereits berücksichtigt.

## EOG

### Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)<sup>69</sup>

#### Art. 16b Abs. 3 lit. a

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft nicht mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben;<sup>70</sup>

#### Art. 16c<sup>70</sup> Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung

<sup>1</sup> Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

<sup>2</sup> Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.

<sup>3</sup> Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und
- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.<sup>A</sup>

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.<sup>B</sup>

<sup>A</sup> EO 24.

<sup>B</sup> EO 29 Ibis.

#### Art. 16d<sup>70</sup> Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.

<sup>2</sup> Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

<sup>3</sup> Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.

#### Art. 16g Abs. 1 Bst. f

<sup>1</sup> Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:  
f. der Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s für dasselbe Kind.<sup>69</sup>

## IIIc. Die Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen<sup>69</sup>

#### Art. 16n<sup>69</sup> Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Eltern eines minderjährigen Kindes, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, die:

- a. die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen; und
- b. im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit:
  1. Arbeitnehmende im Sinne von Artikel 10 ATSG sind,
  2. Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind, oder
  3. im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.

<sup>2</sup> Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch von Pflegeeltern;<sup>A</sup>
- b. die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die wegen Arbeitsunfähigkeit<sup>B</sup> oder Arbeitslosigkeit<sup>C</sup> die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllen.

<sup>A</sup> EO 35a–35b.

<sup>B</sup> EO 35d.

<sup>C</sup> EO 35c.

### **Art. 16o**<sup>69</sup> Gesundheitlich schwer beeinträchtigttes Kind

Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- a. eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- b. der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- c. ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- d. mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

### **Art. 16p**<sup>69</sup> Rahmenfrist, Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Für den Bezug der Betreuungsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von 18 Monaten.

<sup>2</sup> Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

<sup>3</sup> Der Anspruch entsteht, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16n erfüllt sind.

<sup>4</sup> Er endet:

- a. nach Ablauf der Rahmenfrist; oder
- b. nach Ausschöpfung der Taggelder.

<sup>5</sup> Er endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

### **Art. 16q**<sup>69</sup> Form und Anzahl der Taggelder

<sup>1</sup> Die Betreuungsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

<sup>2</sup> Innerhalb der Rahmenfrist besteht Anspruch auf höchstens 98 Taggelder.

<sup>3</sup> Pro fünf Taggelder werden zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

<sup>4</sup> Sind beide Eltern erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte der Taggelder. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.<sup>A</sup>

<sup>A</sup> EOV 35e.

### **Art. 16r**<sup>69</sup> Höhe und Bemessung der Betreuungsentschädigung

<sup>1</sup> Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsentschädigung erzielt wurde.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Für den Höchstbetrag gilt Artikel 16f sinngemäss.

EOV 35f–35h.

### **Art. 16s**<sup>69</sup> Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen

<sup>1</sup> Der Bezug der Betreuungsentschädigung geht folgenden Taggeldern oder Sozialversicherungsleistungen vor:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung.

<sup>2</sup> Das Taggeld entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld, wenn bis zum Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 16b oder nach einem der folgenden Gesetze bestand:

- a. IVG;
- b. KVG;
- c. UVG;
- d. MVG;
- e. AVIG.

### *Art. 20 Abs. 1*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 24 ATSG erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen:

- a. für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Entschädigungsanspruch ausgelöst hat;
- b. bei Mutterschaft fünf Jahre nach Ende des Anspruchs nach Artikel 16d;
- c. bei Vaterschaft fünf Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist nach Artikel 16j;
- d. für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, fünf Jahre nach dem letzten Tag des Betreuungsurlaubs.<sup>69</sup>

## **EOV**

### **Erwerbersersatzverordnung (EOV)**<sup>71</sup>

#### *Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. f und g*

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:<sup>71</sup>

- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG;<sup>71</sup>
- g. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.<sup>71</sup>

### Art. 7 Abs. 1 und 1bis

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Selbständigerwerbende wird aufgrund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrückten verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Für die Umrechnung werden Perioden nicht berücksichtigt, in denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- a. Krankheit;
- b. Unfall;
- c. Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG;
- d. Mutterschaft;
- e. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG.<sup>71</sup>

<sup>1bis</sup> Wird für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt, so kann die Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden.<sup>71</sup>

### Art. 24<sup>71</sup> Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen (Art. 16c Abs. 3 EOG)

Der Nachweis, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist durch ein Arztzeugnis zu erbringen.

### Art. 29 Abs. 1bis

<sup>1bis</sup> Eine Mutter nach Absatz 1 Buchstabe a hat Anspruch auf die länger dauernde Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung (Art. 16c Abs. 3 EOG), wenn sie:

- a. die Taggelder der Arbeitslosenversicherung vor der Geburt nicht ausgeschöpft hat und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am Tag nach Ende des Mutterschaftsurlaubs noch offen ist; und
- b. ein Arztzeugnis nach Artikel 24 vorlegt.<sup>71</sup>

## 2a. Kapitel: Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes<sup>71</sup>

### 1. Abschnitt: Anspruch von Pflegeeltern, Stiefeltern sowie arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern oder Vätern<sup>71</sup>

#### Art. 35a<sup>71</sup> Pflegeeltern (Art. 16n EOG)

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigung von Pflegeeltern, die das Kind zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben, richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG.

<sup>2</sup> Der Anspruch der Pflegeeltern erlischt, wenn das Kind zu einem Elternteil zurückkehrt.

#### Art. 35b<sup>71</sup> Stiefeltern (Art. 16n EOG)

Eine Stiefmutter oder ein Stiefvater ist nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG anspruchsberechtigt, wenn:

- a. sie oder er mit dem Elternteil, unter dessen elterlicher Sorge und Obhut sich das Kind befindet, einen gemeinsamen Haushalt führt und ihm bei der Pflege und Erziehung des Kindes in angemessener Weise beisteht; und
- b. ein Elternteil vollständig auf seinen Anspruch verzichtet, sofern das Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen besteht.

#### Art. 35c<sup>71</sup> Arbeitslose Mütter oder Väter (Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitslosen Mutter oder des arbeitslosen Vaters des Kindes richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und sie oder er bis zum Beginn des Anspruchs ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat.

#### Art. 35d<sup>71</sup> Arbeitsunfähige Mütter oder Väter (Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitsunfähigen Mutter oder des arbeitsunfähigen Vaters des Kindes richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und:

- a. sie oder er bis zum Beginn des Anspruchs Taggelder der Invalidenversicherung oder von einer Sozial- oder Privatversicherung eine Entschädigung für Erwerbsausfall bei Krankheit oder Unfall bezogen hat; oder
- b. bei Beginn des Anspruchs noch ein gültiges Arbeitsverhältnis besteht, der Anspruch auf Lohnfortzahlung jedoch vor diesem Zeitpunkt schon erschöpft war.



## 2. Abschnitt: Berechnung der Entschädigung<sup>71</sup>

**Art. 35e**<sup>71</sup> Aufteilung unter den Eltern  
(Art. 16g Abs. 4 EOG)

Wird der Betreuungsurlaub unter den Eltern aufgeteilt, so werden die Entschädigungen für jeden Elternteil gesondert berechnet.

**Art. 35f**<sup>71</sup> Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
(Art. 16r EOG)

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- a. Krankheit;
- b. Unfall;
- c. Arbeitslosigkeit;
- d. Dienst im Sinne von Artikel 1a EOG;
- e. Mutterschaft;
- f. Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16o EOG;
- g. anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Das Taggeld wird neu berechnet, wenn sich das massgebende Einkommen während des Bezugs der Urlaubstage verändert.

<sup>3</sup> Die Artikel 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 35g**<sup>71</sup> Entschädigung für Selbständigerwerbende  
(Art. 16r EOG)

Für selbständigerwerbende Anspruchsberechtigte ist Artikel 7 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

**Art. 35h**<sup>71</sup> Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind  
(Art. 16r EOG)

Die Entschädigung für Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind, wird berechnet, indem das nach Artikel 35f ermittelte Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und das nach Artikel 7 Absatz 1 ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zusammengezählt werden.

## 3. Abschnitt: Geltendmachung des Anspruchs, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung<sup>71</sup>

**Art. 35i**<sup>71</sup> Zuständige Ausgleichskasse  
(Art. 17–19 EOG)

<sup>1</sup> Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung sowie die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs für den Beitragsbezug zuständig ist.

<sup>2</sup> Wird der Betreuungsurlaub unter den Eltern aufgeteilt, so bleibt die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs zuständige Ausgleichskasse während der gesamten Rahmenfrist für beide Elternteile zuständig.

<sup>3</sup> Die Anmeldung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist über deren Arbeitgeber einzureichen.

**Art. 35j**<sup>71</sup> Bescheinigungen  
(Art. 17–19 EOG)

<sup>1</sup> Für Anspruchsberechtigte, die bei Beginn des Entschädigungsanspruchs unselbständig erwerbstätig sind, bescheinigt der Arbeitgeber den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn, den während des Entschädigungsanspruchs ausbezahlten Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

<sup>2</sup> Für Anspruchsberechtigte nach Artikel 35c oder 35d, die vor der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, bescheinigt der letzte Arbeitgeber den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber oder die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung bescheinigen am Ende jeden Monats die Tage, für die Betreuungsurlaub bezogen wurde.

**Art. 35k**<sup>71</sup> Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung  
(Art. 17–19 EOG)

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Entschädigung ist Artikel 22 sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird monatlich nachschüssig ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Artikel 19 Absatz 2 ATSG oder Artikel 20 Absatz 2 AHVG.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen werden auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

<sup>4</sup> Als Zahlungsnachweise gelten die kasseninternen Belege, Verrechnungsausweise der Postfinance oder Belastungsanzeigen der Bank.

## Revisionen

# FZ-Ausgabe 2021

neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
<sup>66</sup> FLG [BG]	20.12.2019	01.07.2021	2020 4540

## FLG

### *Art. 10 Abs. 4*

<sup>4</sup> Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f OR, des Vaterschaftsurlaubs nach Artikel 329g OR und des Betreuungsurlaubs nach Artikel 329i OR besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.<sup>66</sup>